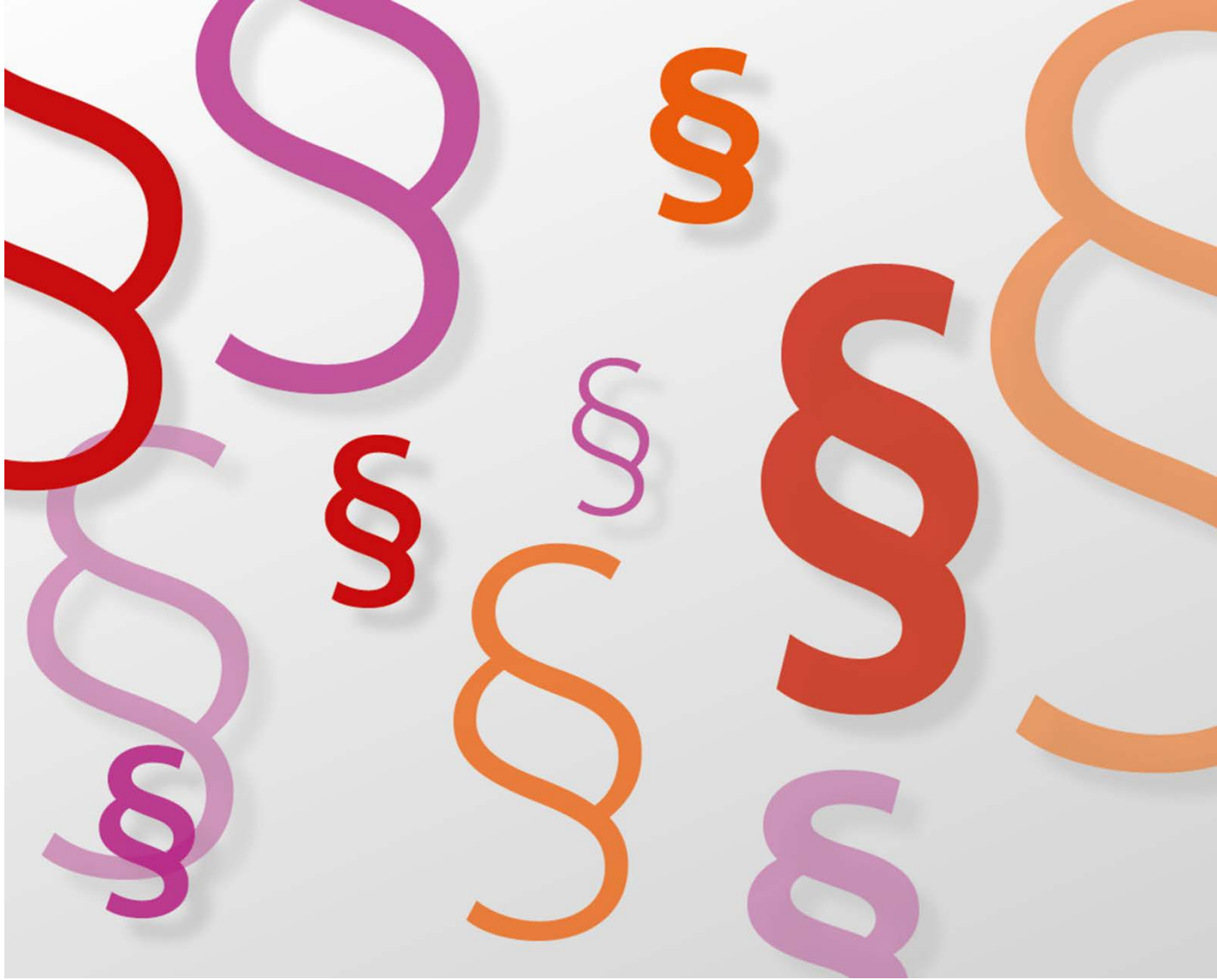




Amtliche Mitteilung Nr. 27/2017

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Fachübersetzen der Technischen Hochschule Köln

Vom 8. August 2017

Herausgegeben am 14. August 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Fachübersetzen
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts
der Fakultät für Informations- und
Kommunikationswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

8. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Wiederholungen von Prüfungsleistungen, Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MODULPRÜFUNGEN

- § 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 16 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Durchführung von Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- § 19 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Sonstige Prüfungen

III. STUDIENVERLAUF

- § 22 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzfächer, Praktikum
- § 23 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern

IV. MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM

- § 24 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 25 Zulassung zur Masterarbeit
- § 26 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 28 Kolloquium

V. ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG

- § 29 Ergebnis der Masterprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten

VII. ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLAN

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Fachübersetzen mit dem Abschlussgrad *Master of Arts* an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss

(1) Der Masterabschluss ist ein konsekutiver, auf einem Bachelorstudium aufbauender berufsqualifizierender Abschluss des Studiums am Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) der Technischen Hochschule Köln. Er berechtigt nach § 67 Abs. 4 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium. Studierende des Masterstudiengangs wählen bei der Einschreibung auf der Basis der Grundsprache Deutsch entweder eine, zwei, drei oder vier Fremdsprachen aus den angebotenen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Niederländisch) entsprechend der von ihnen abgelegten Eignungsfeststellungsprüfung. Als Fremdsprachen sind diejenigen Sprachen wählbar, für die die Eignungsfeststellungsprüfung nach § 3 bestanden worden ist.

(2) Das zum *Master of Arts* führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, in Fremdsprachendiensten von Industrieunternehmen, Übersetzungsagenturen, nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden, in nationalen Ministerien und nachgeordneten Behörden sowie als Freiberufler Fachübersetzungen anzufertigen, aber auch fachspezifische Sprachschulungen, Textrevision und -editing durchzuführen sowie Leistungen auf dem Gebiet der fachsprachlichen Language Consultancy zu erbringen. Das Studium soll die kognitiven, analytischen, synthetischen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf den Abschluss *Master of Arts* sowie auf ein eventuelles Promotionsstudium vorbereiten.

(3) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Modulprüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad *Master of Arts* verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Mehrsprachige Kommunikation oder eines anderen einschlägigen Studiengangs mit einem Gesamtstudienumfang von mindestens 180 Leistungspunkten (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), dem Mindestabschlussgrad Bachelor of Arts und einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend plus“ (2,7) sowie das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gefordert. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 abgeschlossenes translationsbezogenes Hochschulstudium im Sinne des Absatzes 1 mit Bezug zu

der gewählten Fremdsprache oder zu den gewählten Fremdsprachen nachweisen, werden unmittelbar zum Studium zugelassen. Für Bewerberinnen und Bewerber

- mit einer Gesamtnote über 2,0 bis mindestens 2,7 oder
- die keinen translationswissenschaftlichen Studiengang mit Bezug zu der gewählten Fremdsprache oder zu den gewählten Fremdsprachen abgeschlossen haben oder
- deren Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, die aber mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte in einem sechssemestrigen Studiengang bzw. 160 ECTS-Leistungspunkte in einem siebensemestrigen Studiengang nachweisen können,

ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung, in der die erforderlichen Sprach-, Fach- und Übersetzungskennnisse nachgewiesen werden müssen, Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

Für alle Bewerber, die keinen translationswissenschaftlichen Studiengang mit Bezug zu der gewählten Fremdsprache oder zu den gewählten Fremdsprachen abgeschlossen haben, gelten die folgenden sprachlichen Mindestanforderungen nach dem Europäischen Referenzrahmen, um zur Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden zu können:

Grundsprache Deutsch: C1, Englisch C1, Französisch B2, Spanisch B2, Niederländisch B2.

Die Entscheidung über die Einladung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Eignungsfeststellungsprüfung trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, in der festgestellt wird, ob die Sprach-, Fach- und Übersetzungskennnisse der Bewerberin oder des Bewerbers die Eignungsvoraussetzungen für das Studium in der gewählten Fremdsprache bzw. in den gewählten Fremdsprachen erfüllen. Je gewählter Fremdsprache beträgt die Dauer der schriftlichen Prüfung 90 Minuten.

(4) Die Eignungsfeststellungsprüfungen werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wintersemesters angeboten. Zur Eignungsfeststellungsprüfung kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass der nach Absatz 1 erforderliche Hochschulabschluss bis zu dem der Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Zulassungstermin nachgewiesen werden kann. Eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums an den beiden der Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Zulassungsterminen (jeweils im Wintersemester).

(5) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des nach Absatz 1 erforderlichen Hochschulabschlusses erfolgen, wenn dieser spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird (§ 49 Abs. 6 HG):

(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Fachübersetzen endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (§ 12) nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt das obligatorische Praktikum und die Prüfungszeit ein. Das Lehrangebot

ist als Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium ist national ausgerichtet und wird bis auf das obligatorische Praktikum an der Technischen Hochschule Köln absolviert.

- (2) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienverlaufsplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule; dabei sind für jedes Studienjahr 60 LPT nach dem ECTS zu erwerben, insgesamt also 120 LPT.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die innerhalb der einzelnen Module vorgesehenen Prüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Prüfungen bis zum Ende des vierten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) gemäß § 25 soll in der Regel vor Ende des vorletzten Semesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest nachgewiesene oder auf andere Weise glaubhaftgemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (§ 15 Abs. 5).

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus acht Personen:
 - 1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 - 2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 - 3. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist

insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen oder Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; die Benotung ist gegebenenfalls schriftlich in einem Prüfungsprotokoll zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von Leistungspunkten geprüft wurden.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des *Diploma Supplements* nach § 30 Abs. 7.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den Studierende im Durchschnitt aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 5 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit

ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

§ 13 Wiederholungen von Prüfungsleistungen, Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten

(1) Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sowie Hausarbeiten, Projektarbeiten und Referate können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch erfolgen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist grundsätzlich ein Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin heranzuziehen.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit und das Kolloquium je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist ein Fach mit der vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen, kann es nicht mehr zur Erreichung weiterer Leistungspunkte gewählt werden.

(5) Wählt der Prüfling innerhalb eines Wahlmoduls mehr als die erforderliche Anzahl an Fächern aus, kann er in den zusätzlichen Fächern Zusatzprüfungen erbringen; die Noten dieser Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung muss kenntlich gemacht werden, ob es sich um ein gewähltes Zusatzfach handelt. Erfolgt keine Kenntlichmachung, so werden die zuletzt erbrachten Prüfungen in Fächern eines Wahlpflichtmoduls als Zusatzprüfungen gewertet. Einmalig kann von einem Fach eines Wahlpflichtmoduls nach einem ersten oder zweiten erfolglosen Versuch in ein anderes Fach gewechselt werden. Ein Rückwechsel ist nicht möglich.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Faches aus einem Wahlpflichtmodul kann stattdessen als Kompensation einmal im Rahmen des Studiums die Prüfungsleistung aus einem Zusatzfach des gleichen Wahlpflichtmoduls angerechnet werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsunfähig war. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Bereits das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann eine

Täuschungshandlung darstellen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. MODULPRÜFUNGEN

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein. höchstens zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 18 bis 21 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der entsprechenden Fächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Bei Fächern, in denen die Prüfung im Gebrauch der Grundsprache, einer Fremdsprache oder eines Sprachenpaares besteht, soll insbesondere festgestellt werden, ob der Prüfling die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das betreffende Modul im Modulhandbuch definierten Lernergebnissen zu orientieren. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Faches. Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich:

- a) schriftliche Prüfungen (Klausuren) (§§ 18, 19),
- b) mündliche Prüfungen, (§ 20),
- c) Sonstige Prüfungen (§ 21).

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge des jeweiligen Faches einheitlich und verbindlich fest. Der Prüfungstermin für schriftliche und mündliche Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich festgelegt.

(5) Im Falle von sonstigen Prüfungen legt die oder der Prüfende den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung für schriftliche und mündliche Prüfungen (§§ 18 – 20) ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen. Sonstige Prüfungen

(§ 21) sind bei der Prüferin oder dem Prüfer direkt anzumelden, sie bedürfen nicht der Zulassung nach Satz 1.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
- b) als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Technischen Hochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Die Zulassung zu der Masterarbeit regelt § 25.

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6. Einmalig kann von einem Fach eines Wahlpflichtmoduls nach einem ersten erfolglosen Versuch in ein anderes Fach gewechselt werden. Ein Rückwechsel ist nicht möglich.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- 1. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- oder sonstigen Abschlussprüfung oder gegebenenfalls einer Fach- oder Modulprüfung in einem äquivalenten Studiengang,
- 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine der nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung zur Modulprüfung und über begründete Ausnahmen von Absatz 4 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Fachübersetzen aufweist, endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

(9) Eine Zulassung zu Prüfungen in der Modulgruppe „Fachtextübersetzen“ (s. Anlage Studienverlaufsplan) ist nur in der Sprachkombination oder den Sprachkombinationen möglich, in denen die oder der Studierende zum Studium zugelassen wurde. Über Zusatzprüfungen, die später als reguläre Prüfungen anerkannt werden sollen, fachliche Zugangsbeschränkungen zu umgehen ist unzulässig.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Prüfungen nach §§ 18, 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung als sonstige Prüfungen (§ 21) zu erbringen sind, können über die ganze Vorlesungszeit hinweg erbracht werden.

(3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten (Nachteilsausgleich). Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Prüfungstermin mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Über den Antrag muss innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Prüfungstermin bzw. der Ausgabe der Aufgabenstellung, entschieden werden.

(6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 18 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

(1) Mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Aufgabe aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung lösen kann.

(2) Eine schriftliche Prüfung hat eine Dauer von 90 oder 120 Minuten. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen Prüfung wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von

mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in der Regel von derjenigen Lehrkraft, welche die entsprechende Lehrveranstaltung anbietet, als Erstprüferin oder Erstprüfer sowie einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer zu bewerten. Das Nähere regelt § 11. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 19 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulfächern auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modulfach zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 20 Mündliche Prüfungen

(1) Mit einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling die in der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Präsentation oder eines Prüfungsgesprächs nachweisen. Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 17 Abs. 5, in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung hat eine Dauer von 10 bis 30 Minuten pro Prüfling.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist

dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Sonstige Prüfungen

(1) Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen können auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbes. praktische Prüfungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referate.

(2) Sonstige Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Prüfungen der weiteren Prüfungsformen bedürfen nicht des Zulassungsverfahrens nach § 16.

(3) Sonstige Prüfungen können auch mit anderen Prüfungen nach §§ 18 bis 20 kombiniert werden und in die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung oder des Moduls einbezogen werden.

(4) Eine sonstige Prüfung kann mit einer Note nach § 11 oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Mit einer praktischen Prüfung wird dem Prüfling die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z. B. Übung) bestätigt. Die praktische Prüfung kann zu jeder Zeit während der Lehrveranstaltung stattfinden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für das Ergebnis maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mit einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und in der gebotenen Kürze eine sprachlich-fachliche Aufgabe mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung bearbeiten, diese Bearbeitung gegliedert darstellen und sich dabei in der jeweiligen Sprache einwandfrei ausdrücken und die verwendeten Quellen nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen Normen belegen kann. Das Thema der Hausarbeit, ihren Mindest- und Höchstumfang sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Hausarbeit soll so terminiert sein, dass sie bis zum Ende des Semesters von der Prüferin oder dem Prüfer benotet und unter Bekanntgabe der Note zurückgegeben werden kann.

(7) Mit einer Projektarbeit sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie gemeinsam als Team unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und fachpraktischen Projektvorgaben eine projektbasierte Aufgabenstellung fachlich angemessen durchführen können. Bestandteile der Projektarbeit können sein: eine Übersetzung, Erstellung eines Translation Memory oder einer Terminologiedatenbank, ein Reflexionsbericht, ein Redaktionsleitfaden etc. Die Projektarbeiten sind zu benoten. Ist in der Aufgabenstellung für eine Projektarbeit keine differenzierte Aufteilung und Bewertung der einzelnen Bearbeitungen vorgesehen, erhalten die für diese Projektarbeit verantwortlichen Prüflinge jeweils dieselbe Note. Das Thema der Projektarbeit, ihren Umfang sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmen die Prüferin oder der Prüfer.

(8) Mit einem Referat soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig mittels verbaler Kommunikation bearbeiten und fachlich angemessen darstellen kann. Die Dauer des Referats wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referats maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens bis zum Ende des Semesters bekannt zu geben.

III. STUDIENVERLAUF

§ 22 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzfächer, Praktikum

(1) Ein Modul (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul) ist eine thematisch zusammengehörende Gruppe von Fächern. Fächer eines Moduls schließen mit einer Prüfung ab; für die bestandene Prüfung erwirbt man Leistungspunkte. Findet keine eigenständige Modulprüfung statt, so errechnet sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der für das Bestehen des Moduls erforderlichen bewerteten Prüfungsleistungen.

(2) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, in dem sämtliche Fächer mit der für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen, um die vorgeschriebene Zahl von Leistungspunkten zu erreichen. Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, in dem der Prüfling aus der Zahl der angebotenen Fächer bestimmte Fächer auswählen kann, um die zu erbringende Zahl an Leistungspunkten zu erreichen.

(3) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Fächern der Pflicht- und Wahlpflichtmodule Prüfungen in den Prüfungsformen der §§ 18-21 abzulegen. Die Fächer und Module des Studiums sind in § 23 und im Studienverlaufsplan (Anhang) aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 15 Abs. 4 Satz 1) dem § 23, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten im Studium ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(4) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(5) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl an Leistungspunkten erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzfächer) mit Ausnahme der in § 16 Abs. 9 vorgesehenen Einschränkung. Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Im Praktikum sollen die Studierenden in authentischer Umgebung die Praxis des Fachübersetzens kennen lernen und die von ihnen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und unter Beweis stellen. Das Praktikum ist in Form einer Übersetzungsbezogenen Voll- oder Teilzeittätigkeit in einem Unternehmen, einer Behörde, einer Übersetzungsagentur oder in einer anderen einschlägigen Einrichtung abzuleisten und durch ein Praktikumszeugnis zu belegen. Das Praktikum in Vollzeit hat eine Dauer von mindestens acht Wochen und soll vorzugsweise in den Semesterferien absolviert werden. Es kann in zwei Teilen durchgeführt werden. Folgende Durchführungsvarianten sind zulässig: Eine Praktikumsdauer von

- 8 Wochen mit 37-40 h/Woche,
- 2 x 4 Wochen mit 37-40 h/Woche,
- 4 Wochen mit 37-40 h/Woche plus 8 Wochen mit 17-20 h/Woche,
- 16 Wochen mit 17-h/Woche,
- 2 x 8 Wochen mit 17-20 h/Woche.

§ 23 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern

Der Studiengang Fachübersetzen umfasst die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Fächern und Lehrveranstaltungsarten (LV-Art), Semesterwochenstunden (SWS), Leistungspunkten

(LPT); die Berechnung der Modulnote und die Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote des Studiums werden in der letzten Spalte festgelegt:

221	MA Fachübersetzen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
01	MODUL <i>Wissenschaftliche Grundlagen des Fachübersetzens:</i>	4	8	WP	Modulnote 8-fach
01 1	Translationswissenschaft*	2	4	V	Modulnote = SGN/8
01 2	Fachsprachen und Fachkommunikation	2	4	V	
01 3	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Theorie)	2	4	V	
01 4	Terminologiewissenschaft <i>*obligatorisch</i>	2	4	V	
02	MODUL <i>Wissenschaftliche Vertiefung des Fachübersetzens:</i>	4	8	P	Modulnote 8-fach
02 1	Übersetzungswissenschaftliches Seminar	2	4	S	Modulnote = SGN/8
02 2	Terminologiewissenschaftliches Seminar	2	4	S	
03	MODUL <i>Grundlagen Praxis und Technologie:</i>	6	8	WP	Modulnote 8-fach
03 1	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Werkzeuge)*	2	4	Ü	Modulnote = SGN/8
03 2	Projektmanagement	2	2	Ü	
03 3	Grundlagen der Berufspraxis	2	2	Ü	
03 4	Gestaltung von Informationsprodukten <i>*obligatorisch</i>	2	2	VÜ	
04	MODUL <i>Vertiefung Praxis und Technologie:</i>	4	6	P	Modulnote 6-fach
04 1	Interdisziplinäres Sprach- und Übersetzungsprojekt	2	4	P	Modulnote = SGN/6
04 2	Prozesse der maschinellen Übersetzung	2	2	Ü	
05	MODUL <i>Studium Integrale: Aneignung von Fachkenntnissen und Fachterminologie für das Fachtextübersetzen:</i>	2	4	P	Modulnote 4-fach
05 1	Technik/Naturwissenschaften/Wirtschaft/Recht/ Medizin/Kultur/Film/Kunst/Architektur usw. <i>Es ist eine Einführungsveranstaltung zu den oben genannten Themenbereichen an einer Fakultät der TH Köln zu belegen.</i>	2	4	V	Modulnote = SGN/4
	MODULGRUPPE <i>Technische Dokumentation:</i> <i>Aus den folgenden Modulen zur technischen Dokumentation sind 10 LPT (6 SWS) zu erbringen. * Das Modul „Grundlagen der Technischen Dokumentation“ ist obligatorisch.</i>	6	10	WP	
10	MODUL <i>Grundlagen der Technischen Dokumentation*</i>	2	4	V	Modulnote 4-fach
11	MODUL <i>Technische Dokumentation Technik (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
12	MODUL <i>Technische Dokumentation Technik (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
13	MODUL <i>Technische Dokumentation IT (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
14	MODUL <i>Technische Dokumentation IT (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
	MODULGRUPPE <i>Fachtextübersetzen:</i> <i>Aus den folgenden Modulen zum Fachtextübersetzen sind 42 LPT (28 SWS) zu erbringen, davon mindestens 18 LPT für die Übersetzung in die Grundsprache und insgesamt mindestens 12 LPT für die Übersetzung in die Fremdsprache(n). Unabhängig von der Sprachrichtung gilt: Im Falle von 2 gewählten Fremdsprachen sind mindestens 18 LPT pro Sprache (plus NL: min. 14 LPT), im Falle von 3 gewählten Fremdsprachen mindestens 12 LPT pro Sprache (plus NL: min. 8 LPT) zu erbringen. Die Fachgebiete können frei gewählt werden, der Schwerpunkt IT wird allerdings nur im Bereich Fachtextübersetzen Englisch angeboten.</i>	28	42	WP	
20	MODUL <i>Fachtextübersetzen Technik EN-DE (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
21	MODUL <i>Fachtextübersetzen Technik EN-DE (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
22	MODUL <i>Fachtextübersetzen Technik DE-EN (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
23	MODUL <i>Fachtextübersetzen Technik DE-EN (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
24	MODUL <i>Fachtextübersetzen Wirtschaft EN-DE (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
25	MODUL <i>Fachtextübersetzen Wirtschaft EN-DE (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
26	MODUL <i>Fachtextübersetzen Wirtschaft DE-EN (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
27	MODUL <i>Fachtextübersetzen Wirtschaft DE-EN (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
28	MODUL <i>Fachtextübersetzen Recht EN-DE (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
29	MODUL <i>Fachtextübersetzen Recht EN-DE (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
30	MODUL <i>Fachtextübersetzen Recht DE-EN (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
31	MODUL <i>Fachtextübersetzen Recht DE-EN (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
32	MODUL <i>Fachtextübersetzen IT EN-DE (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
33	MODUL <i>Fachtextübersetzen IT EN-DE (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
34	MODUL <i>Fachtextübersetzen IT DE-EN (I)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
35	MODUL <i>Fachtextübersetzen IT DE-EN (II)</i>	4	6	Ü	Modulnote 6-fach

221	MA Fachübersetzen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
-----	-------------------	----------	----------	------------	--------------------

36	MODUL Fachtextübersetzen Kultur EN-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
37	MODUL Fachtextübersetzen Kultur EN-DE (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
38	MODUL Fachtextübersetzen Kultur DE-EN (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
39	MODUL Fachtextübersetzen Kultur DE-EN (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
50	MODUL Fachtextübersetzen Technik FR-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
51	MODUL Fachtextübersetzen Technik FR-DE (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
52	MODUL Fachtextübersetzen Technik DE-FR	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
53	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft FR-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
54	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft FR-DE(II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
55	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft DE-FR	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
56	MODUL Fachtextübersetzen Recht FR-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
57	MODUL Fachtextübersetzen Recht FR-DE (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
58	MODUL Fachtextübersetzen Recht DE-FR	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
59	MODUL Fachtextübersetzen Kultur FR-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
60	MODUL Fachtextübersetzen Kultur FR-DE (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
61	MODUL Fachtextübersetzen Kultur DE-FR	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
70	MODUL Fachtextübersetzen Technik ES-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
71	MODUL Fachtextübersetzen Technik ES-DE (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
72	MODUL Fachtextübersetzen Technik DE-ES	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
73	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft ES-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
74	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft ES-DE(II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
75	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft DE-ES	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
76	MODUL Fachtextübersetzen Recht ES-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
77	MODUL Fachtextübersetzen Recht ES-DE (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
78	MODUL Fachtextübersetzen Recht DE-ES	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
79	MODUL Fachtextübersetzen Kultur ES-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
80	MODUL Fachtextübersetzen Kultur ES-DE (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
81	MODUL Fachtextübersetzen Kultur DE-ES	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
	Zusatzsprache Niederländisch: <i>Es sind mindestens 10 LPT zu erbringen (min. 6 LPT NL-DE und 4 LPT DE-NL).</i>				
90	MODUL Fachtextübersetzen NL-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
91	MODUL Fachtextübersetzen NL-DE (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
92	MODUL Fachtextübersetzen DE-NL	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
06 06 1	MODUL Praktikum: Firmenpraktikum (2 Monate während der Semesterferien)		12 12	P	Keine Modulnote
07 07 1 07 2	MODUL Masterarbeit mit Masterkolloquium: MA-Arbeit (4 Monate, 80-120 Seiten) Kolloquium (45 min)		22 20 2	P	Modulnote 24-fach**: Modulnote = 80% Masterarbeit und 20% Kolloquium

** Die Modul-Note wird mit 24 multipliziert, damit sie mit ca. 22% in die Gesamtnote eingeht.

LV-Art: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Projekt / Modul-Art: **P**=Pflichtmodul, **WP**=Wahlpflichtmodul
SGN = Summe der gewichteten (Einzel-)Noten (Einzelnoten mit jeweiligen *Credits* multipliziert)

IV. MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 24 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach den Methoden der fachsprachenbezogenen Übersetzungswissenschaft bzw. der Fachsprachenforschung selbständig zu bearbeiten.

Als Gegenstand der Masterarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller fachsprach- und sachbezogenen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs

Fachübersetzen in Betracht. In fachlich begründeten Fällen können auch Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten als Betreuerin oder Betreuer eingesetzt werden. Die Masterarbeit ist in einer der Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch oder in der Grundsprache Deutsch zu verfassen. Die Masterarbeit kann sich insbesondere auf folgende Themenbereiche beziehen:

- a) eine fachtextbezogene übersetzungswissenschaftliche Arbeit,
- b) eine Fachtextübersetzung mit übersetzungswissenschaftlicher Textanalyse und übersetzungswissenschaftlichem Kommentar,
- c) wie unter b), aber mit Schwerpunkt auf dem Sachkommentar,
- d) eine übersetzungsrelevante Arbeit zur Technischen Dokumentation,
- e) eine auf die Fachtextübersetzung bezogene terminologische Arbeit,
- f) eine paralleltextbasierte, fachtextübersetzungsrelevante Arbeit aus dem Gebiet der Fachsprachenforschung,
- g) eine Arbeit an der Schnittstelle zwischen Fachtextübersetzung und der Anwendung von Werkzeugen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 erfüllt und in den nach § 22 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte nach § 12 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

- 1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung und
- 3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den

Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 26 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorbereitete Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 80 und 120 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 17 Abs. 5 (Nachteilsausgleich) findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß dreifach in gebundener Form und zusätzlich einmal auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfling hat außerdem mit Abgabe der Masterarbeit sein Einverständnis zu erklären, dass seine Arbeit mit Hilfe einer

Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft wird. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 14 Abs. 3.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass zusätzlich zur gebundenen Fassung weiteres im Rahmen der Masterarbeit erarbeitetes Material (z.B. Datenbanken, Korpora, Übersetzungsspeicher) abzuliefern ist.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Dabei ist sicherzustellen, dass alle in der Bearbeitung des Themas der Masterarbeit zu behandelnden Sprachen von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer vertreten werden. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außer- fachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zugelassen, wenn

1. eine Gesamtleistungspunktezahl von 85 (ausschließlich der für die Masterarbeit zu vergebenden Leistungspunkte) erreicht ist,
2. sie oder er als Studierende oder Studierender oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG eingeschrieben oder zugelassen ist und
3. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Es wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit als mündliche Prüfung gemeinsam durchgeführt und bewertet. Im Falle des § 27 Abs. 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbenotungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 20) finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Benotung des Kolloquiums wird im Verhältnis von 20:80 in die Bewertung des Moduls Masterarbeit/Kolloquium einbezogen.

V. ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Prüfungen bestanden, das Praktikum absolviert sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 1 und 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte und Prüfungselemente enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 14 Abs. 1 und 2 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzfächern, die Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung den Namen und die Fakultät der Hochschule, an der die Leistung erworben wurde. Das von dem Prüfling abgeleistete Praktikum ist kenntlich zu machen. Es ist insbesondere anzugeben, in welcher Sprachkombination der Prüfling studiert hat.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl an Leistungspunkten geprüft wurden. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in § 23 aufgeführten benoteten Fächer der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich des Moduls Masterarbeit und Kolloquium. Hierfür wird jede Fachnote mit der Zahl der für das jeweilige Modulfach vergebenen Leistungspunkte multipliziert, wobei der Gewichtungsfaktor der Note des Moduls Masterarbeit und Kolloquium 24 beträgt; die Ergebnisse werden addiert und die Endsumme wird durch 110 dividiert. Die Gesamtnote von Masterarbeit und Kolloquium setzt sich zu 80 % aus der Note der Masterarbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(3) Neben den Prüfungsleistungen werden in einer Anlage zum Masterzeugnis auch die während des Studiums abgelegten Prüfungsleistungen und Noten eventueller gemäß § 22 Abs. 5 geprüfter Zusatzfächer aufgeführt. In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzfächern gemäß § 22 Abs. 5 nicht ein.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu einem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfungsleistung gestattet. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Masterarbeit und das Protokoll des Kolloquiums gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 30 Abs. 1 und 7 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 30 Abs. 1 und 7 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und gegebenenfalls die Masterurkunde und das *Diploma Supplement* oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Studium im Masterstudiengang Fachübersetzen aufnehmen.

(3) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften (Fakultät 03) vom 31. Januar 2017 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 2. August 2017.

Köln, den 8. August 2017

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



(Prof. Dr.-Ing. K. Becker)
Geschäftsführender Vizepräsident

VII. Anlage: Studienverlaufsplan

Code	MA Fachübersetzen				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
221	Lehrveranstaltungen / Module	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS
Theoretische und praktische Grundlagen												
01	MODUL Wissenschaftliche Grundlagen des	4	8	WP								
01 1	Fachübersetzens:	2	4	V	2	4						
01 2	Translationswissenschaft*	2	4	V			2	4				
01 3	Fachsprachen und Fachkommunikation	2	4	V			2	4				
01 4	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Theorie) Terminologiewissenschaft <i>*obligatorisch</i>	2	4	V	2	4						
02	MODUL Wissenschaftliche Vertiefung des	4	8	P								
02 1	Fachübersetzens:	2	4	S					2	4		
02 2	Übersetzungswissenschaftliches Seminar Terminologiewissenschaftliches Seminar	2	4	S					2	4		
03	MODUL Grundlagen Praxis und Technologie:	6	8	WP								
03 1	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Werkzeuge)*	2	4	Ü			2	4				
03 2	Management von Sprach- und Übersetzungsprojekten	2	2	Ü					2	2		
03 3	Grundlagen der Berufspraxis	2	2	Ü					2	2		
03 4	Gestaltung von Informationsprodukten <i>*obligatorisch</i>	2	2	VÜ					2	2		
04	MODUL Vertiefung Praxis und Technologie:	4	6	P								
04 1	Interdisziplinäres Sprach- und Übersetzungsprojekt	2	4	P					2	4		
04 2	Prozesse der maschinellen Übersetzung	2	2	Ü							2	2
05	MODUL Studium Integrale: Aneignung von Fachkennt-	2	4	P								
05 1	nissen und Fachterminologie für das Fachtextübersetzen: Technik/Naturwissenschaften/Wirtschaft/Recht/ Medizin/Kultur/Film/Kunst/Architektur usw. <i>Es ist eine Einführungsveranstaltung zu den oben genannten Themenbereichen an einer Fakultät der TH Köln zu belegen.</i>	2	4	V	2	4						
Praktikum und Abschlussarbeit												
06	MODUL Praktikum:		12	P								
06 1	Firmenpraktikum (2 Monate während der Semesterferien)		12							12		
07	MODUL Masterarbeit mit Masterkolloquium:		22	P								
07 1	MA-Arbeit (4 Monate, 80-120 Seiten)		20									20
07 2	Kolloquium (45 min)		2									2
Technische Dokumentation												
	MODULGRUPPE Technische Dokumentation: <i>Aus den folgenden Modulen zur technischen Dokumentation sind 10 LPT (6 SWS) zu erbringen. * Das Modul „Grundlagen der Technischen Dokumentation“ ist obligatorisch.</i>	6	10	WP								
10	MODUL Grundlagen der Technischen Dokumentation*	2	4	V	2	4						
11	MODUL Technische Dokumentation Technik (I)	4	6	Ü	4	6						
12	MODUL Technische Dokumentation Technik (II)	4	6	Ü			4	6				
13	MODUL Technische Dokumentation IT (I)	4	6	Ü					4	6		
14	MODUL Technische Dokumentation IT (II)	4	6	Ü							4	6

Code	MA Fachübersetzen				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
221	Lehrveranstaltungen / Module	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS
Fachtextübersetzen												
	MODULGRUPPE Fachtextübersetzen: Aus den folgenden Modulen zum Fachtextübersetzen sind 42 LPT (28 SWS) zu erbringen, davon mindestens 18 LPT für die Übersetzung in die Grundsprache und insgesamt mindestens 12 LPT für die Übersetzung in die Fremdsprache(n). Unabhängig von der Sprachrichtung gilt: Im Falle von 2 gewählten Fremdsprachen sind mindestens 18 LPT pro Sprache (plus NL: min. 14 LPT), im Falle von 3 gewählten Fremdsprachen mindestens 12 LPT pro Sprache (plus NL: min. 8 LPT) zu erbringen. Die Fachgebiete können frei gewählt werden, der Schwerpunkt IT wird allerdings nur im Bereich Fachtextübersetzen Englisch angeboten.	28	42	WP								
Fachtextübersetzen Englisch												
20	MODUL Fachtextübersetzen Technik EN-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
21	MODUL Fachtextübersetzen Technik EN-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
22	MODUL Fachtextübersetzen Technik DE-EN (I)	4	6	Ü					4	6		
23	MODUL Fachtextübersetzen Technik DE-EN (II)	4	6	Ü							4	6
24	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft EN-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
25	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft EN-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
26	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft DE-EN (I)	4	6	Ü					4	6		
27	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft DE-EN (II)	4	6	Ü							4	6
28	MODUL Fachtextübersetzen Recht EN-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
29	MODUL Fachtextübersetzen Recht EN-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
30	MODUL Fachtextübersetzen Recht DE-EN (I)	4	6	Ü					4	6		
31	MODUL Fachtextübersetzen Recht DE-EN (II)	4	6	Ü							4	6
32	MODUL Fachtextübersetzen IT EN-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
33	MODUL Fachtextübersetzen IT EN-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
34	MODUL Fachtextübersetzen IT DE-EN (I)	4	6	Ü					4	6		
35	MODUL Fachtextübersetzen IT DE-EN (II)	4	6	Ü							4	6
36	MODUL Fachtextübersetzen Kultur EN-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
37	MODUL Fachtextübersetzen Kultur EN-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
38	MODUL Fachtextübersetzen Kultur DE-EN (I)	4	6	Ü					4	6		
39	MODUL Fachtextübersetzen Kultur DE-EN (II)	4	6	Ü							4	6
Fachtextübersetzen Französisch												
50	MODUL Fachtextübersetzen Technik FR-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
51	MODUL Fachtextübersetzen Technik FR-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
52	MODUL Fachtextübersetzen Technik DE-FR	4	6	Ü					4	6		
53	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft FR-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
54	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft FR-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
55	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft DE-FR	4	6	Ü							4	6
56	MODUL Fachtextübersetzen Recht FR-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
57	MODUL Fachtextübersetzen Recht FR-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
58	MODUL Fachtextübersetzen Recht DE-FR	4	6	Ü					4	6		
59	MODUL Fachtextübersetzen Kultur FR-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
60	MODUL Fachtextübersetzen Kultur FR-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
61	MODUL Fachtextübersetzen Kultur DE-FR	4	6	Ü							4	6

Code	MA Fachübersetzen				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
221	Lehrveranstaltungen / Module	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS
Fachtextübersetzen Spanisch												
70	MODUL Fachtextübersetzen Technik ES-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
71	MODUL Fachtextübersetzen Technik ES-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
72	MODUL Fachtextübersetzen Technik DE-ES	4	6	Ü					4	6		
73	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft ES-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
74	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft ES-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
75	MODUL Fachtextübersetzen Wirtschaft DE-ES	4	6	Ü							4	6
76	MODUL Fachtextübersetzen Recht ES-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
77	MODUL Fachtextübersetzen Recht ES-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
78	MODUL Fachtextübersetzen Recht DE-ES	4	6	Ü					4	6		
79	MODUL Fachtextübersetzen Kultur ES-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
80	MODUL Fachtextübersetzen Kultur ES-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
81	MODUL Fachtextübersetzen Kultur DE-ES	4	6	Ü							4	6
FlexModul Fachtextübersetzen Ergänzungssprache (aktuell: Niederländisch)												
	Zusatzsprache Niederländisch: <i>Es sind mindestens 10 LPT zu erbringen (min. 6 LPT NL-DE und 4 LPT DE-NL).</i>											
90	MODUL Fachtextübersetzen NL-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
91	MODUL Fachtextübersetzen NL-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
92	MODUL Fachtextübersetzen DE-NL	4	6	Ü					4	6		
	GESAMTSUMME (mit Beispielen aus WP):	54	120		18	30	20	32	10	28	6	30

LV-Art: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Projekt / Modul-Art: **P**=Pflichtmodul, **WP**=Wahlpflichtmodul